

74

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Geschäfts-Nr.:

209 Cs-337 Js 1431/13-226/13

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Rudat
als Richter,

Ref. Scheuch
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Fisang
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

(Anzahl) _____
Zeugen-/Sachverständigen-/Dolmetsch
eranweisungen wurden heute zur
Vorlage bei der Gerichtszahlstelle
ausgegeben.

Dauer der Hauptverhandlung
von _____ bis _____
12.35 Uhr 13.35 Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

J. Fisang
07.01.2014, Justizbeschäftigte Fisang

Ort und Tag

Siegburg, 07.01.2014

Strafsache

gegen

Christian Pratz,
geboren am 27. Februar 1982 in
Kirchheimbolanden,
wohnhaf Grüntaler Str. 38, 13359 Berlin,
Deutscher, verheiratet,
Happy -
Namensänderung: Christian Happy-Pratz
wohnhaf nun: Josef-Navrocki-Str. 14, 13359
Berlin,
wegen Erschleichen von Leistungen

NOT.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Der Richter stellte fest, dass erschienen waren:

der Angeklagte

Der Angeklagte machte über seine persönlichen Verhältnisse Angaben wie Bl. 65 der Akten.

Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte gegen den Strafbefehl vom 03.09.2013 Einspruch eingelegt hat. Der Staatsanwalt trug den dem Strafbefehl zugrundeliegenden Anklagesatz vor.

(x) Der Richter teilte gemäß §§ 243 Abs.4, 202a, 212 StPO mit: "Zwischen dem Gericht, der StA und dem Verteidiger sowie _____ haben Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung nicht stattgefunden."

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Ich habe die Leistung in Anspruch genommen, aber nicht in der Absicht diese zu erschleichen. Vor Betreten des Zuges habe ich mir einen Zettel an die Mütze angebracht auf dem stand: "Ich fahre schwarz".

Ich wollte hierdurch signalisieren, dass ich die Leistung nicht erschleiche. Ich handelte so aus Geldnöten. Ich habe nur wenig Geld zur Verfügung.

Ich bin in einem anderen gleichgelagerten Fall vom Gericht freigesprochen, das Urteil überreiche ich hiermit dem Gericht.

Dem Gericht wird Urteil vorgelegt, welches als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Die Verhandlung wurde unterbrochen und sodann fortgesetzt.

Auf Nachfrage durch den Richter:

Ich war von Bonn nach Frankfurt/Flughafen unterwegs. Ich bin in Köln in den Zug gestiegen.

Auf Nachfrage durch den Richter:

Der Schaffner kam dann bald. Ich habe auf den befestigten Zettel an meiner Mütze hingewiesen und ihm diesen gegeben. Ich durfte dann nicht weiter mitfahren. Wo die Fahrkartenkontrolle war, kann ich nicht mehr sagen. Ich bin ganz normal in den Zug eingestiegen. Ich wollte nicht bezahlen. Die anderen Leute im Zug haben den Zettel gesehen. Der Schaffner hat den Zettel gesehen, als er die Fahrkarten kontrolliert hat.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten:

Ich beziehe Hartz IV, ich besitze die Fachhochschulreife, ich habe in der Landwirtschaft gearbeitet als Gehilfe und eine Ausbildung zum Landwirt absolviert, dann habe ich studiert, das Studium habe ich im April 2013 abgeschlossen. Im Herbst habe ich mich arbeitslos gemeldet. Ich bin seit ungefähr einem Monat verheiratet mit einem Mann, ich habe keine Kinder.

Als Anlage wird ein Zettel genommen, auf dem steht: Ich fahre schwarz.

Der Angeklagte erklärt:

Die Mütze mit dem Zettel hatte ich dauerhaft auf. Der Zettel befand sich seitlich an der Mütze.

Der Bundeszentralregisterauszug wurde verlesen, dieser enthält eine Eintragung.

) Der Stand des Verfahrens wurde mit den Verfahrensbeteiligten erörtert, § 257 b StPO

() Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 257 c StPO:

Das Gericht gab bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte, § 257 c Abs.3, Satz1 StPO:

Das Gericht stellte - für den Fall eines Geständnisses- die folgende Rechtsfolge / den folgenden Strafausspruch in Aussicht:

Das Gericht gab - für den Fall des Geständnisses - folgende Ober- und Untergrenze der Strafe an:

Der Angeklagte wurde-n gemäß §§ 257 c Abs.5, Abs.4 StPO darüber belehrt, dass eine Bindung des Gerichts an die Verständigung entfalle, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden seien oder sich neu ergeben hätten und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelange, dass der in Aussicht gestellte Strafraumen nicht mehr tat- und schuldangemessen sei. Weiterhin wurde der Angeklagte darüber belehrt, dass eine Bindung des Gerichts an die Verständigung auch dann entfalle, wenn sein weiteres Prozessverhalten nicht dem Verhalten entspreche, das der Prognose des Gerichts zugrunde gelegt worden sei. Das Gericht wies darauf hin, dass in diesen Fällen, in denen die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfalle, das Geständnis des Angeklagten nicht verwertet werden dürfe.

Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vertreterin/Der Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte stimmten dem Vorschlag des Gerichts - nicht - zu, § 257 c Abs. 3 StPO.

Eine Verständigung hat - somit - nicht - stattgefunden.

ch der Vernehmung sowie nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu erklären haben.

(x) Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort:

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Geldstrafe:

20 Tagessätze zu je 10,00 Euro

Der Angeklagte beantragte:

./.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen haben

Er erklärte:

Die Fahrpreise werden nicht erhöht, durch mein Schwarzfahren. Ich nehme niemanden etwas weg. Man sollte darüber nachdenken, die Fahrpreise abzuschaffen. Die Strafe ist hoch und heißt für mich 20 Tage Haft. Ein Papier was mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ versehen ist, fällt auf. Ich werde oft angesprochen, warum ich so etwas mache. Wenn ich durch den Zug laufe, fällt der Zettel auf. Ich plädiere auf Freispruch.

Das Urteil wurde

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

IM NAMEN DES VOLKES

Der Angeklagte wird wegen Leistungerschleichung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Ihm wird nachgelassen, die Strafe in monatlichen Raten zu je 20,00 Euro zu bezahlen. Diese Vergünstigung entfällt, sobald der Angeklagte mit einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand gerät.

Er trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen.

- § 265 a I StGB -

~~Das Urteil ist durch die Rechtskraft der Strafbefehle~~
~~beschaffen.~~
~~...~~
~~...~~

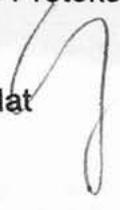
Rechtsmittelbelehrung ist erfolgt.

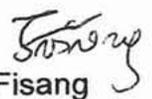
Nur bei nicht rechtskräftiger Entscheidung:

~~Das Urteil ist durch die Rechtskraft der Strafbefehle~~

Der Angeklagte erklärte sich - nicht - damit einverstanden, dass der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung bei Bewährungsaufsicht der Bewährungshilfedienststelle zur Weiterleitung an den vom Gericht bestimmten Bewährungshelfer und bei Führungsaufsicht zu zuständigen Führungsaufsichtsstelle mitgeteilt wird.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am  .01.2014

Rudat 


Fisang

Als Anhang zum Postkarte
vom 07.07.14
fr

ff

ICH

Fahrer

SILWITZ